



BURGERGEMEINDE BÄTTERKINDEN

Personalreglement der Burgergemeinde Bätterkinden

Gültig ab 8. Mai 2023

Grundlage des Arbeitsverhältnisses

Als Grundlage für dieses Reglement dienen das schweizerische Obligationenrecht und das Arbeitsgesetz. Die Direktion behält sich das Recht vor, dieses Reglement und seine Anhänge jederzeit den gesetzlichen Änderungen anzupassen.

1. Zweck des Personalreglementes

Das Personalreglement bezweckt, die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Bürgergemeinde Bätterkinden festzulegen, um dadurch die Grundlagen für das gegenseitige Vertrauen im Hinblick auf eine konstruktive Zusammenarbeit zu schaffen.

2. Geltungsbereich

Diesem Reglement ist das gesamte, bei der Bürgergemeinde Bätterkinden beschäftigte Personal unterstellt. Es gilt sinngemäss ebenfalls für die Teilzeitmitarbeiterinnen und –mitarbeiter, für jene im Stundenlohn sowie für Aushilfen.

3. Anstellung, Personalversicherung

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Mit der Anstellung ist der Beitritt, unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen, zur Vorsorgestiftungslösung der Bürgergemeinde obligatorisch, sofern der Jahreslohn die notwendige Schwelle erreicht.

4. Aufgaben des Personals

Der Burgerrat bestimmt nach Absprache mit dem Präsidenten und nach Rücksprache mit den Betroffenen die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bürgergemeinde

Dem Personal steht ein Mitspracherecht im Rahmen seines Verantwortungsbereiches zu.

5. Allgemeine Pflichten

Das Personal ist verpflichtet, seine Aufgaben gemäss den allgemeinen Vorschriften und den besonderen Weisungen nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit Sorgfalt zu erfüllen. Es hat die Interessen der Bürgergemeinde Bätterkinden in jeder Hinsicht zu wahren. Über alle dienstlichen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

Alle bei der Tätigkeit für die Bürgergemeinde Bätterkinden anfallenden Akten sind deren Eigentum. Sie sind dieser bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

6. Nebenbeschäftigungen

Das Personal hat seine ganze Arbeitszeit der Bürgergemeinde Bätterkinden zu widmen. Es darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Leistungsfähigkeit während der Arbeitszeit vermindert oder die mit den Interessen der Arbeitgeberin nicht zu vereinbaren ist.

Die Ausübung eines öffentlichen Mandates oder einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsführung.

7. Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42.5 Stunden. Die Arbeitszeit hat sich nach den Bedürfnissen des Betriebes zu richten.

Das Personal hat Anrecht auf mindestens 62.5 Sonn- und Feiertage im Kalenderjahr. Der Ausgleich erfolgt über zusätzliche „Ruhetage“.

Als gesetzliche Feiertage gelten:

- Neujahr
- Berchtoldstag
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- 1. August
- Weihnachtstag
- Stefanstag

Ferner einen halben Tag am:

- 24. Dezember
- 31. Dezember

Fallen diese Feiertage in eine Krankheits-, Unfall- oder Militärdienstperiode, so besteht kein Anspruch auf Nachbezug. Für Teilzeitangestellte gilt eine anteilmässige Regelung. Das Personal ist verpflichtet, auf Anordnung der Geschäftsführung über die normale Arbeitszeit hinaus Arbeit zu leisten, wenn dies für den Betrieb erforderlich ist.

8. Ferien

Der Ferienanspruch des Personals beträgt für vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich fünf Wochen.

Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter wird der Ferienanspruch im Verhältnis zu ihrem Pensum berechnet.

9. Freie Tage ohne Gehaltsabzug

Bei rechtzeitiger Verständigung des Vorgesetzten werden, ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Gehaltsabzug, folgende zusätzliche Stunden oder Tage gewährt:

- | | |
|---|-------------------------------|
| - eigene Hochzeit | 2 Tage |
| - Hochzeit in der Familie oder nahe Verwandtschaft | 1 Tag |
| - Tod von Ehefrau bzw. Ehemann oder eigenen Kindern | 3 Tage |
| - Tod der Eltern oder Schwiegereltern | 2 Tage |
| - Tod von anderen Familienangehörigen | 1 Tag |
| - Tod von anderen Verwandten oder nahen Bekannten | nach Bedarf, max. 1 Tag |
| - militärische Rekrutierung oder Inspektion | nach Bedarf |
| - Umzug | 1 Tag |
| - höhere Fachprüfungen, Examen öffentlich oder staatlich subventionierter Schulen | nach Bedarf |
| - für Stellensuche nach erfolgter Kündigung | nach Bedarf |
| - plötzliche Erkrankung von Ehe-/Lebenspartner/in, Kind, Elternteil, sofern die Pflege nicht anders zu organisieren ist | max. 3 Tage je Krankheitsfall |

10. Kurzfristige Absenzen

13.1 Arzt- und Zahnarztbesuche

In der Regel sind Arzt- und Zahnarztbesuche in die Randzeiten zu verlegen

13.2 Verspätung öffentlicher und privater Verkehrsmittel

Bei Verspätungen durch öffentliche und private Verkehrsmittel wird keine Arbeitszeit gutgeschrieben.

13.3 Andere Kurzabsenzen

Private Besorgungen wie Coiffeurbesuche, Einkäufe, Bankgänge u.ä. sind in die Randzeiten zu verlegen. Bei Teilzeitangestellten sind diese auf die freien Tage zu planen.

11. Urlaub

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann unbezahlter Urlaub gewährt werden. Zuständig für die Gewährung ist der Burgerrat. Unbezahlter Urlaub wird gewährt, sofern die Arbeit es erlaubt.

Bei unbezahltem Urlaub werden die Nebenleistungen (13. Monatslohn, Bonifikationen, usw.) und Ferien anteilmässig gekürzt. Die Risikoversicherung für Invalidität und Tod bleibt unverändert in Kraft. Die Risikobeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gehen zulasten des Beurlaubten.

Unbezahlte Urlaube von mehr als drei Monaten werden wie Austritte behandelt. Abmachungen über den Wiedereintritt sind schriftlich festzuhalten.

12. Gehalt, 13. Monatslohn, Lohnerhöhungen

Das Gehalt wird schriftlich bei der Anstellung festgelegt.

Es wird ein 13. Monatslohn ausgerichtet.

Über Lohnerhöhungen entscheidet der Burgerrat.

13. Unfallversicherung

Sofern die Arbeitszeit 8 Wochenstunden übersteigt, ist das Personal auf Kosten der Burgergemeinde Bätterkinden bei einer Versicherungsgesellschaft im Rahmen ihrer Bestimmungen, gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichert. Von der Nichtbetriebsunfallversicherung sind aussergewöhnliche Wagnisse, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ausgeschlossen.

Jeder Betriebs- und Nichtbetriebsunfall ist der Burgergemeinde Bätterkinden unverzüglich zu melden, sei es direkt durch den Arbeitnehmer oder durch Drittpersonen. Das Unterlassen rechtzeitiger Anmeldung kann die Verwirkung der Entschädigungsansprüche nach sich ziehen.

14. Gehaltszahlung bei Unfall

Der Arbeitnehmer hat im Krankheitsfall während einer bestimmten Zeit Anrecht auf eine volle Gehaltszahlung:

- während der Probezeit	3 Wochen
- im 1. Dienstjahr (nach der Probezeit)	3 Wochen
- im 2. Dienstjahr	4 Wochen
- im 3. bis 4. Dienstjahr	8 Wochen

- im 5. bis 9. Dienstjahr 12 Wochen
- ab 10. Dienstjahr 16 Wochen

Während der Zeit der vollen Gehaltszahlung fallen die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft und/oder der Militärversicherung der Burgergemeinde Bätterkinden zu. Nachher hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft und der Militärversicherung. Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft betragen 80 % während maximal 720 Tagen, diejenigen der Militärversicherung in der Regel 80 % bis 90 % des anrechenbaren Gehaltes.

Wenn die Versicherungsgesellschaft oder die Militärversicherung wegen Selbstverschuldens Leistungskürzungen vornehmen, so werden die oben genannten Gehaltszahlungen in gleichem Ausmass gekürzt. In Fällen von offensichtlichem Missbrauch der Versicherung wird auch die Gehaltszahlung der Burgergemeinde Bätterkinden sistiert.

15. Gehaltszahlung bei Krankheit

Der Arbeitnehmer hat im Krankheitsfall während einer bestimmten Zeit Anrecht auf eine volle Gehaltszahlung:

- während der Probezeit 3 Wochen
- im 1. Dienstjahr (nach der Probezeit) 3 Wochen
- im 2. Dienstjahr 4 Wochen
- im 3. bis 4. Dienstjahr 8 Wochen
- im 5. bis 9. Dienstjahr 12 Wochen
- ab 10. Dienstjahr 16 Wochen

Die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft fällt der Burgergemeinde Bätterkinden zu. Nach Ablauf der 100%-igen Lohnfortzahlungspflicht hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft von 80 % während maximal 720 Tagen.

Erkrankungen sind unverzüglich zu melden. Dauert die Krankheit länger als 3 Arbeitstage, so ist dem Präsidenten ein ärztliches Zeugnis zuzustellen. Die Burgergemeinde Bätterkinden behält sich das Recht vor, einen Vertrauensarzt mit der Begutachtung des Krankheitsfalles zu beauftragen.

Schwangerschaftsbeschwerden sind gleich zu behandeln wie Krankheitsfälle.

16. Gehaltszahlung bei Mutterschaft oder Vaterschaft

Bei Niederkunft hat die Arbeitnehmerin Anrecht auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub mit Ausrichtung des vollen Gehalts.

Schwangerschaftsbeschwerden gelten als Krankheit.

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 2 Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Der Vaterschaftsurlaub ist innerhalb von 2 Monaten nach Niederkunft zu beziehen.

17. Erholungsurlaube

Erholungsurlaube, die ärztlich verordnet sind und mit einem Attest belegt werden, gelten als Krankheit. Vor Antritt eines Erholungsurlaubes empfiehlt sich die Abklärung über die Leistungen der Burgergemeinde Bätterkinden und der Krankenversicherung.

18. Gehaltszahlung bei Militärdienst

Bei Militär- und Zivildienst wird das Gehalt wie folgt ausgerichtet:

- Rekrutierung, Inspektion, Zivildienst- und Militärdienst (Wiederholungskurs, Ergänzungskurs): volles Gehalt.
- Übrige obligatorische Dienstleistungen: Das volle Gehalt wird unter Anrechnung von Dienstleistungen bei Zivildienst und Wiederholungskursen für folgende Dauer je Kalenderjahr ausgerichtet:
 - im 1. Dienstjahr 1 Monat
 - ab 2. Dienstjahr 2 Monate
 - ab 5. Dienstjahr 3 Monate
 - ab 10. Dienstjahr ganze Dauer des Dienstes

Die volle Gehaltszahlung wird bei Beförderungsdiensten und Rekrutenschule um 1 Monat verlängert, wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichten, das Arbeitsverhältnis nach dem Dienst noch mindestens 1 Jahr weiterzuführen.

Freiwillige Dienstleistungen bedürfen der Einwilligung des Burgerrates.

Die Erwerbsersatzschädigungen fallen an den Arbeitgeber, solange er das Gehalt bezahlt.

19. Gehalt nach dem Tod

Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers aufgelöst, so ist den von ihm unterhaltenen oder unterstützten Hinterbliebenen während der darauffolgenden drei Monaten das volle Gehalt (unabhängig von den Leistungen der Vorsorgestiftung) zu bezahlen.

20. Kündigung

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage (OR 335b).

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die gegenseitige generelle Kündigungsfrist für festangestellte Mitarbeiter, soweit sie durch Anstellungsvertrag bzw. Anstellungsbrief nicht anders festgelegt wurde:

- 1 Monat im 1. Dienstjahr (OR 335c)
- 2 Monate im 2. bis 5. Dienstjahr (OR 335c)
- 3 Monate im 6. bis 9. Dienstjahr
- 4 Monate ab 10. Dienstjahr
- 5 Monate Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Kündigung hat auf Ende eines Monats zu erfolgen und muss spätestens am letzten Arbeitstag des Kündigungsmonates im Besitz der Gegenpartei sein.

